

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMFWF - Präs/6 (Verbindungsdienste und
Fremdlegistik)

Gabriele Sallaberger
Sachbearbeiterin

gabriele.sallaberger@bmfwf.gv.at
+43 1 531 20-2544
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.396.045

Ihre GZ: 2025-0.061.376

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, das
Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz und das
Hochschulgesetz 2005 geändert werden
(Informationsfreiheitsgesetz); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do.
Schreiben vom 19. Mai 2025, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines
Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, das
Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz und das Hochschulgesetz 2005
geändert werden (Informationsfreiheitsgesetz), und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 3 (§ 21 Abs. 4 BilDokG):

Der Verweis auf § 74 StGB (schon jetzt im Rechtsbestand) ist problematisch, da § 74 Abs. 1
Z 4 StGB den strafrechtlichen Beamtenbegriff abschließend definiert (vgl.
Tipold in Leukauf/Steininger, StGB Update 2020 § 74 Rz 7 (Stand 1.2.2020, rdb.at)) und
eine Erweiterung des betroffenen Personenkreises außerhalb der Legaldefinition im StGB
aufgrund von Art. 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz) und des Bestimmtheitsgebots nach
Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 22 Abs. 6 BilDokG 2020):

Es wurde in einer weiteren geplanten Novelle u.a. des BilDokG 2020 (GZ 2025-0.354.490,
Regierungsvorlage basierend auf einem Ministerialentwurf des BMFWF, die den
Ministerrat am 21.05.2025 passiert hat) schon die Absatznummer 6 vergeben. Es müsste
demnach „Abs. 7“ heißen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 27. Mai 2025

Für die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Petra Hiermann-Fochta, BA (Hons.)

Elektronisch gefertigt